



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), den 21. Juni 2021 · Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2021	Seite 1
Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs	Seite 2
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2020 die folgende Haushaltssatzung 2021 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	312.588.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	321.724.600 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	342.216.600 EUR
Auszahlungen auf	350.131.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.750.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	314.264.600 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.414.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.466.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.052.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

16.052.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

27.094.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

37,99 v. H.

festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Lužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis des Dezernenten für Wirtschaft, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und Verkehr zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 500.000 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, soweit keine Deckung innerhalb des jeweiligen Budgets erfolgt, auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der gesetzliche Haushaltsausgleich wird im Jahr 2021 durch die Inan-

Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr** untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf
 - die Städte Spremberg/Grodk und Drebkau/Drjowk;
 - die Gemeinden Kolkwitz/Gołkojce und Neuhausen/Spree;
 - sowie die Ämter Peitz und Burg (Spreewald).
3. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Die geringen Niederschläge und relativ hohen Temperaturen haben die Wasserstände im Spreegebiet stark zurückgehen lassen, so dass die relevanten Abflüsse in den letzten Tagen unter die Schwellenwerte fielen. Dadurch sind sowohl die Wasserqualität als auch die Lebewesen in den Gewässern gefährdet. Eine Verbesserung der meteorologisch-hydrologischen Situation ist vorerst nicht abzusehen.

Um einer weiteren Verminderung der Wasserführung entgegenzuwirken, ist die Einschränkung des Anliegergebrauchs, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, in Kombination mit weiteren Maßnahmen des Niedrigwassermanagements erforderlich.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig und kann die Ausübung des Anliegergebrauchs gemäß §§ 44 und 45 BbgWG im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um die Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Anliegern die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr untersagt bzw. zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr

spruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln erreicht.

Durch die jährlichen Fehlbeträge innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung ist der gesetzliche Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2022 nicht mehr gegeben. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind somit bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umzusetzen.

Forst (Lausitz), 18.06.2021

Harald Altekürger
Landrat

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 11.06.2021 unter dem Geschäftszeichen 32-353-32 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße in Forst (Lausitz), Heinrich-Heine-Straße 1 im Dezernat II, Fachbereich Finanzen, Zimmer A.3.06, unbefristet zur Einsichtnahme für jeden aus.

Forst (Lausitz), 18.06.2021

Harald Altekürger
Landrat

gestattet. Die zeitliche Einschränkung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt das geeignete und angemessene Mittel, um einer weiteren Beeinträchtigung der Gewässerökosysteme entgegenzuwirken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG außerdem bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

Hinweise

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt.
2. Das Entnahmeverbot gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Sofern die Einschränkung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung an den Erlaubnisinhaber.
3. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR gemäß § 103 Abs. 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragt werden.

Harald Altekürger
Landrat

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Ergänzende Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 64 (kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz und Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa) vom 15. Juni 2021 zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BGBl. I Seite 1482) wurde auf Grund der Einschränkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erschwerten Bedingungen die Zahl der für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel reduziert.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen nunmehr von **500 Wahlberechtigten des Landes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvor-

schläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten), müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. Januar 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 1. Februar 2021 verwiesen.

Cottbus/Chóśebuz, 15. Juni 2021

gez. Carsten Konzack
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS